



Herzlich willkommen !

Moderne und nachhaltige Gewässerunterhaltung

Referat 2:

**„Grundlagen des Wasserhaushaltsgesetzes und des
Landeswassergesetzes“**

14.11.2016

Manfred Schanzenbächer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Abteilung Wasserwirtschaft,

Abfallwirtschaft & Bodenschutz



Gliederung

1. Rechtsquellen / Einführung
2. Umfang der Gewässerunterhaltung
3. Beispiele



Gliederung

1. Rechtsquellen / Einführung
2. Umfang der Gewässerunterhaltung
3. Beispiele

1. Einführung / Rechtsquellen

 Gesetz- und Verordnungsblatt ¹⁵³ für das Land Rheinland-Pfalz		
1960	Ausgegeben zu Mainz, den 9. August 1960 N 3231 A	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
1. 8. 60	Landeswassergesetz (LWG)	153
1. 8. 60	Anlage zum Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz	176

Landeswassergesetz (LWG)
Vom 1. August 1960.

Umfang der Unterhaltung

(1) Zur Unterhaltung der Gewässer gehören besonders die Reinigung, Räumung und Festlegung des Gewässerbettes, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung der Ufer, die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Schiffbarkeit (§ 28 Abs. 1 Satz 1 WHG), die Gestaltung und Bewirtschaftung von Uferstreifen in angemessener Breite zur Erhaltung oder Förderung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers und, nach den jeweiligen wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen, die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für die Schwebstoff- und Eisabfuhr sowie für die Wasser-, Schwebstoff- und Eisrückhaltung.



1. Einführung / Rechtsquellen



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

1 Y 3231 AX

1983	Ausgegeben zu Mainz, den 15. März 1983	Nr.5
------	--	------

Tag	Inhalt	Seite
4.3.1983	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -)	31

§ 64
Umfang
(zu § 28 WHG)

(1) Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Sie verpflichtet insbesondere dazu,

1. das Gewässerbett für den Wasserabfluß zu erhalten, zu räumen und zu reinigen,
2. die Ufer zu schützen und für den Wasserabfluß freizuhalten, die Uferstreifen zu diesem Zweck in angemessener Breite zu gestalten und zu bewirtschaften,
3. die biologische Wirksamkeit der Gewässer zu erhalten und zu fördern,
4. auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen,



1. Einführung / Rechtsquellen



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

1 Y 3231 A

1991

Ausgegeben zu Mainz, den 15. Februar 1991

Nr. 3

Tag

Inhalt

§ 64

14.12.1990

Bekanntmachung der Neufassung des Landeswassergesetzes

Umfang

(zu § 28 WHG)

(1) Die Gewässerunterhaltung erstreckt sich auf das Gewässerbett und die das Gewässer begleitenden Uferstreifen. Sie verpflichtet insbesondere dazu,

1. das Gewässerbett für den Wasserabfluß zu erhalten, zu räumen und zu reinigen,
2. die Ufer vorwiegend durch standortcharakteristischen Pflanzenbewuchs und in naturnaher Bauweise zu sichern,
3. die biologische Wirksamkeit der Gewässer als Lebensstätte von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten und zu fördern sowie das Gewässerbett und die Uferstreifen zu diesem Zweck in angemessener Breite zu gestalten und zu bewirtschaften,
4. die für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft günstigen Wirkungen zu erhalten und zu entwickeln,
5. auf die Belange der Fischerei Rücksicht zu nehmen,

1. Einführung / Rechtsquellen

Aktuelle Rechtslage: § 39 WHG

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Dazu gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,

1. Einführung / Rechtsquellen

Nach § 39 WHG umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung. Dazu gehören insbesondere (Forts.):

4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

1. Einführung / Rechtsquellen

Gewässerunterhaltung gehört zu den Maßnahmen, die das WHG entsprechend seiner allgemeinen Zielrichtung regelt, den Wasserhaushalt nach Menge und Güte zu ordnen und dafür zu sorgen, dass die Gewässer ihrer Aufgabe genügen können, dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm dem Nutzen Einzelner zu dienen.

→ Öffentlich-rechtliche Verpflichtung an den Unterhaltungspflichtigen nach § 40 WHG



1. Einführung / Rechtsquellen

Was ist das Ziel der Unterhaltung?

Die Gewässerunterhaltung hat das Ziel, das Gewässer insgesamt in den ihm zugewiesenen vielfältigen Funktionen zu unterstützen.

Sie ist nicht zur Erhaltung einzelner Nutzungsansprüche am Gewässer gerichtet.

1. Einführung / Rechtsquellen

Rechtsfolgen bei nicht ordnungsgemäßer Unterhaltung:

- gewässeraufsichtliche Maßnahme gegenüber dem Unterhaltspflichtigen (nach § 100 WHG)
- möglicher Beseitigungsanspruch bei Eingriff in Rechte Dritter (z.B. Eigentum)
- Schadensersatzansprüche nach § 823 I BGB (Probleme hierbei: Kausalität und Verschulden)

aber: kein Rechtsanspruch Dritter auf Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen



Gliederung

1. Rechtsquellen / Einführung
2. Umfang der Gewässerunterhaltung
3. Beispiele



2. Umfang

Bei der Gewässerunterhaltung muss das ökologische Potential des jeweiligen Gewässerabschnittes berücksichtigt werden.

Das trifft sowohl bei der Wahl der Unterhaltungsverfahren als auch bei der Festsetzung des Unterhaltungszeitrahmens zu.

Die Gewässerunterhaltung soll dem Gewässer die Möglichkeit geben, sich aus einem starren Fließgerinne zu einem naturnahen Fließgewässer zu entwickeln.



2. Umfang

Innerhalb von Ortschaften liegt der Schwerpunkt der Unterhaltung in der Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses zum Schutz der Bebauung und des Wohles der Allgemeinheit sowie zur Sicherung der genehmigten Gewässerbenutzungen.

Es sollte möglichst auch innerorts naturnahen Varianten der Vorzug gegeben werden.



2. Umfang

Außerhalb von Ortschaften sollte der Schwerpunkt auf der Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktion des Gewässers liegen.

Neben einer guten Wasserqualität tragen die naturnahen Strukturen wesentlich zur Erfüllung der ökologischen Funktionen bei.

2. Umfang

Ausgewählte Bereiche der Unterhaltung

- Erhaltung des Gewässerbetts
- Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses
- Reinigung des Wasserbettes?
- Räumung? (Problem: Baggergut)
- Erhaltung der Ufer
- Ökologische Funktionsfähigkeit

Konflikt zwischen Herstellung des ordnungsgemäßen Abflusses und der ökologischen Funktionsfähigkeit



Gliederung

1. Rechtsquellen / Einführung
2. Umfang der Gewässerunterhaltung
3. **Beispiele**

3. Beispiele



3. Beispiele



3. Beispiele



3. Beispiele





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Manfred Schanzenbächer

Friedrich-Ebert-Str. 14

67433 Neustadt an der Weinstraße

Manfred.Schanzenbaecher@SGDSued.rlp.de

06321 99 2492